

Gemeinde Twistetal, Ordnungsamt, Hüfte 7, 34477 Twistetal

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag zum Abbrennen eines Feuers

Hiermit zeige ich,

(Name)

(Anschrift)

(Telefon)

die Beseitigung folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. IS 48.) an:

- pflanzliche Abfälle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- pflanzliche Abfälle auf gärtnerisch genutzten Flächen
- forstliche Abfälle
- Stroh

Das Verbrennen erfolgt am: _____

in der Zeit von: _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort der Verbrennung: _____
(Lage des Grundstücks/Gemarkung, Flur, Flurstück)

(Größe des Grundstücks)

Art und Menge des Abfalls: _____

Aufsichtsperson/en:

1) _____
(Name, Alter)

(Anschrift)

Nur bei Verbrennungen von Stroh auszufüllen:

2)

(Name, Alter)

(Anschrift)

Das Verbrennung kann unter Voraussetzung der folgenden Sicherheitsbestimmungen erfolgen:

1. Pflanzliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb **der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück**, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Die genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Vor verlassen der Abbrennstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

2. Mindestabstände beim Verbrennen

Beim Verbrennen müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- und Lagerplätzen
- **35 m** von sonstigen Gebäuden
- **5 m** von Grundstücksgrenzen
- **50 m** von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- **100 m** von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- **20 m** von Baumalleen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

3. Sicherheitsstreifen

Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von **5 m Breite** durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

4. Verbrennen von Stroh

Beim Verbrennen von Stroh sind folgende besondere Sicherheitsvorkehrungen notwendig:

- Es müssen **zwei zuverlässige Aufsichtspersonen** abgestellt werden.
- Es ist ein **Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche** durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.

- Zusammenhängende Flächen **über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.**
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen **nur nacheinander**, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.

5. Verbrennen von Forstlichen Abfällen

Forstliche Abfälle dürfen von **Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. **Zu Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist das Verbrennen unzulässig.** Die Abfälle sollen zur Verbrennung so weit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten wird. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entsteht. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgehen und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die bei pflanzlichen Abfällen erwähnten Mindestabstände gelten entsprechend.

Ich versichere, dass ich die o. g. Bestimmungen gelesen habe und sie befolgen werde. Für entstehende Schäden hafte ich. Des Weiteren bestätige ich, dass die von mir vorgenommene Verbrennung nicht in Naturschutzgebieten nach den Naturschutzgesetzen erfolgt.

Twistetal, den _____

(Unterschrift des Antragsstellers)

Gemeinde Twistetal
Datum, Unterschrift

(Siegel)

Feuermeldung

34477 Twistetal, Hüfte 7

Telefon (05695) 9799-0

Telefax (05695) 9799-33

Sachbearbeiter: Frau Schmitt

Telefon: (05695) 9799-26

E-Mail: kim.schmitt@twistetal.de

zur Weitergabe an die Leitstelle Waldeck-Frankenberg
und die zuständige Polizeidienststelle

Datum:

Verantwortliche/Meldende bzw. Antragstellende Person:	
Wohnanschrift:	
Telefon/Mobiltelefon:	
Datum der Verbrennung:	
Uhrzeit der Verbrennung (unbedingt anzugeben)	von Uhr bis Uhr
wo wird das Feuer abgebrannt? (möglichst genaue Ortsbeschreibung)	
was wird verbrannt?	
Weiterleitung per Fax an die Leitstelle Waldeck-Frankenberg Fax: 05631/5052499 Zuständige Polizeidienststelle Fax: 05631/971215	

Die vorgeschriebenen Verbrennungszeiten nach den Verordnungen über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sind einzuhalten!

Verbrennungszeiten sind: Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

An die Leitstelle versandt: _____
(Datum)